Grundbeftimmungen der Renten - Verficherungs - Anftalt.

Da die Bestimmungen, welche das Wesen der Unstalt ausmachen, in den Statuten nicht im Zusammenhang aufgeführt, sondern mit reglementären und administrativen Unordnungen vermischt sind, so wird es zur Erleichterung der Beurtheilung dienen, wenn wir eine Uebersicht der Grundbestimmungen vorausschicken.

Diefe laffen fich auf folgende Puntte guruckführen:

1) Man wird Mitglied der Anstalt durch eine Ein= lage von 100 Pr. Thalern, nebst einem Eintritts= gelb von 15 Sgr.

Auch unvollständige Einlagen find gestattet; sie tragen aber feine Renten, bis sie durch Nachzahlung ober durch Aufzinsen zu vollen Einlagen ergänzt find.

2) Diejenigen, welche im Laufe eines und deffelben Jahres eintreten, bilben eine Jahregefellichaft,

welche nach dem Alter der Mitglieder in 6 Claffen abgetheilt wird, nämlich:

I. Classe von 0 bis zum 12ten
II. " über 12 " " 24 "
III. " " 24 " " 35 "
IV. " " 35 " " 45 "
V. " " 45 " " 55 "
VI. " " 55 und darüber.

3) Jedem Mitgliede wird nach Maßgab der Classe, ber es angehört, eine urfprüngliche Rente ausgeworfen, welche von dem 1. Jan. des auf den Eintritt
in die Anstalt folgenden Jahres zu laufen anfängt, und
am Schlusse desselben Jahres erstmals verfällt.

Die ursprüngliche Rente beträgt in ber

I. Classe 3 Procent
II. " 3¹/₅ "
III. " 3²/₅ "
IV. " 4 "
V. " 4¹/₅ "
VI. " 5¹/₆ "

4) Bu Deckung der ursprünglichen Rente wird für jedes Mitglied ein Rentencapital ausgeschieden, welches nach dem vorläufig angenommenen Zinsfuß von 4 Procent, dem 25fachen Betrage der ursprünglichen Rente gleichkommt, und somit beträgt für die

I. Claffe 75 Thir.

II. " 83 " 10 Ggr.

III. " 91 " 20 "

IV. " 100 " — "

V. " 108 " 10 "

Vl. " 129 " 5 "

Burde fich der Binsfuß wefentlich andern, fo unterliegt die ursprüngliche Rente beziehungsweise einer Herabsetung oder Erhöhung.

5) Die Differenz zwischen den Einlagen und den Rentencapitalien der I., II. und III. El., soweit sie nicht zur Ergänzung der Rentencapitalien der V. und VI. El. über den Betrag der Einlagen verwendet wird, fällt dem Reservefonds zu.

Der Reservesonds ist wesentlich zur Deckung der Berwaltungskosten und eventuell zur Erhöhung der Rente bestimmt.

- 6) Die Rente steigt bis zu einem nicht zu überschreitenden Maximum von 150 Thalern, burch
- a) gegenseitige Beerbung der Mitglieder einer und derselben Classe, indem die überlebenden Mitglieder sich in die Rente der gestorbenen theilen, soviel davon nach der Rückvergütung an die Erben der letztern übrig bleibt.

- b) Durch Uebergang (Ueberströmen) 1) der Renten der ausgestorbenen oder durch Maxima gesätztigten Elassen auf die überlebenden jüngern Elassen derzselben Jahresgesellschaft, und eventuell auf die überzlebenden (relativ) ältesten Elassen der 20 nächstfolgenden Jahresgesellschaften.
- e) Durch Buschüffe aus dem Reservef onbs insoweit dieser biezu die Mittel besitt.
- 7) Wenn ein Mitglied stirbt, bevor die von ihm bezogenen Renten der von ihm gemachten baaren Einslage gleich kommen, so wird den Erben des Gestorbenen die Differenz zwischen der baaren Einlage und den bezogenen Renten rückvergütet.

Diese Rückvergütung wird geleistet aus dem, dem Gestorbenen zugeschiedenen Rentencapital, und, so- weit dieses bei Mitgliedern der I., II. und III. El. nicht hinreicht, aus dem Reservesonds.

8) Wenn fich einst feine Jahresgesellschaften mehr bilden und die bestehenden ausgestorben find, so fällt das, was nach Erfüllung aller statutenmäßigen Ber=

¹⁾ Wir bedienen uns Kürze halber biefes den Statuten der Wiener und Suttgarter Rentenanstalt entnommenen Ausschricks; übrigens sprechen auch die Statuten der Preuß. Rent. 2 Bers. 4 Anst. (S. 24) von einem überströmenden Rentencapital.

pflichtungen von dem Bermögen der Unftalt übrig bleibt, wohlthätigen und gemeinnühigen, unter öffentlicher Berwaltung stehenden Unstalten zu.

Aus vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Rent.-Bers.-Anst. aus den bei ihr eingelegten Capistalien eine lebenslängliche Rente gewährt, die von einem ursprünglichen Betrag von 3 bis 51/6 Proc. der Einlage, bis zu 150 Thalern (dem 11/2 fachen Betrag einer ganzen Einlage) steigen kann.

Da das eingelegte Capital, soweit es nicht den Erben rückvergütet wird, verloren oder à fonds perdu hingegeben ist, so haben die Theilnehmer der Rent. Bers. Unst. für einen Theil ihrer Einlage, nämlich den verstornen, eine Lebens oder Zeitrente, und für den übrigen Theil das gewöhnliche Interesse anzusprechen.

Die Beurtheilung der Rent. Berf Mnft. dreht sich fomit um die Frage: ob die den Theilnehmern der Rent. Berf. Unft. ausgesetzte Rente diese Bedingungen erfülle, nämlich: ob darin eine dem Capitalverlust ents sprechende Lebens vder Zeitrente enthalten sepe?

Es ware daher vor allem auszumitteln, wie viel von den eingelegten Capitalien verloren oder à fonds perdu hingegeben ift.